



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 55/2025
Datum: 05.12.2025

Inhalt

Seite 520

- Bekanntmachung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung - StrRS)
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS)
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
– geänderte Tagesordnung –

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)
vom 17.11.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Sitzung am 07.10.2025 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**
- § 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**
- § 5 Säubern der Straßen**
- § 6 Schneeräumung**
- § 7 Bestreuen der Straße**
- § 8 Konkurrenzen**
- § 9 Geldbuße**
- § 10 In-Kraft-Treten**

§ 1 Allgemeines

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist

der des Buchgrundstücks. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden, wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist (wirtschaftliche Einheit).

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Die Reinigungspflicht betrifft auch die Straßen, auf die nach § 54 LStrG die Widmungsvermutung zutrifft. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie

verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in dem Absatz 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße/dem Platz zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße/ des Platzes.

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallele zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen (Anlage):

- Reinigungsgruppe I:
wöchentlich mindestens 4 Reinigungen durch die Stadt
- Reinigungsgruppe II:
wöchentlich mindestens 1 Reinigung durch die Stadt

- Reinigungsgruppe III:
monatlich mindestens 1 Reinigung durch die Stadt und die Reinigungspflichtigen
- Reinigungsgruppe IV:
Flächenparkplätze, monatlich mindestens 1 Reinigung durch die Stadt und die Reinigungspflichtigen
- Reinigungsgruppe V:
monatlich mindestens 1 Reinigung durch die Reinigungspflichtigen

soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist. Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Einteilung wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung der Straßen, auch aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt.

Die Straßen sind grundsätzlich in der Zeit
vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20:00 Uhr,
vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18:00 Uhr
zu reinigen. Grundsätzlich sind angemessene Abstände zu wählen.

Dabei sollen die Straßen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung (Fahrbahn und insbesondere Gehwege) der Reinigungsgruppe III, IV und V grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag gereinigt werden.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

(5) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Verkehrsflächen (insbesondere Fahrbahnen und Gehwegen) erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von

Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüber liegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenskreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefäll- bzw.

Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs.1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)“ vom 20.12.2019 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 17.11.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

ANLAGE

**zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 07.10.2025
– Straßenreinigungssatzung (StrRS)**

sowie

**zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom
07.10.2025 – Straßenreinigungsgebührensatzung (StrRGebS)**

zur Reinigungsgruppe I gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- August-Bebel-Straße (vom Rathausplatz bis zur Elisabethstraße)
- Bahnhofstraße
- Fischergasse
- Glockengasse (von der Bahnhofstraße bis zur Synagogengasse)
- Kanalstraße (vom Rathausplatz bis zur Carl-Theodor-Straße)
- Karolinenstraße (von der Speyerer Straße bis zur Carl-Theodor-Straße)
- Rathausplatz
- Schnurgasse (von der Bahnhofstraße bis zur Synagogengasse)
- Speyerer Straße (vom Rathausplatz bis zur Welschgasse)
- Willy-Brand-Anlage (einschließlich ehemalige Färbergasse und Kornmarkt)
- Wormser Straße (vom Rathausplatz bis zum Foltzring)

Die Reinigung erfolgt insgesamt mindestens 4-mal wöchentlich sowie bei Bedarf durch die Stadt. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

zur Reinigungsgruppe II gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- Schlossergasse
- Sterngasse

Die Reinigung erfolgt insgesamt mindestens 1-mal wöchentlich sowie bei Bedarf durch die Stadt. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

zur Reinigungsgruppe III gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- Ackerstraße (von der Welschgasse bis zur Speyerer Straße)
- Albertstraße
- Albrecht-Dürer-Ring (außer die Anliegerstraße parallel zur Mahlastraße)
- Am Kanal (außer die parallele Anliegerstraße von Am Kugelfang bis zur Isenach)
- An der Langgewann (soweit innerörtlich)
- August-Bebel-Straße (von der Elisabethstraße bis zur Nürnberger Straße)
- Beindersheimer Straße
- Benderstraße
- Berliner Straße (nur die L523 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Carl-Benz-Straße
- Carl-Theodor-Straße
- Dürkheimer Straße
- Eisenbahnstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße)
- Elisabethstraße (vom Foltzring bis zur Kanalstraße)
- Elsa-Brändström-Straße
- Eppsteiner Straße
- Europaring (einschl. der Kreuzung mit dem Foltzring und der Benderstraße)
- Flomersheimer Straße (nur die L522 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Foltzring
- Frankenstraße (von der Mahlastraße bis zur Benderstraße)
- Frankenthaler Straße (ab Ortseingang Studernheim bis zur Sonnenstraße)
- Freinsheimer Straße
- Hans-Kopp-Straße
- Hauptstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heßheimer Straße
(außer die parallele Anliegerstraße zwischen Hausnr. 39 und der Lilienstraße)
- Holzhofstraße
- Industriestraße
- Jakobsplatz (ohne den im südlichen Teil gelegenen Parkplatz)
- Johannes-Mehring-Straße
- Johann-Klein-Straße
- Lamsheimer Straße
- Mahlastraße
(vom Speyerer Tor bis einschl. der Kreuzung mit der Schraderstraße und dem Albrecht-Dürer-Ring, außer die parallele Anliegerstraße zwischen der Hans-Kopp-Straße und der Hausnr. 54)
- Mörscher Straße
- Mühlbergstraße (ab Ortseingang Studernheim bis zur Sonnenstraße)
- Mühlstraße

- Nachtweideweg (Foltzring bis einschl. der Anliegerstraße Ostring)
- Neumayerring
- Nordring
(auf der gesamten Strecke, jedoch auf dem Abschnitt als L523 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Nürnberger Straße (von der August-Bebel-Straße bis zur Schmiedgasse)
- Ostring (nur die L523 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Petersauer Weg (bis einschl. der Brücke über die Isenach)
- Pilgerstraße
- Schmiedgasse
- Sonnenstraße (von der Frankenthaler Straße bis zur Mühlbergstraße)
- Studernheimer Weg
- Turnhallstraße
- Welschgasse (von der Bahnhofstraße bis zu Ackerstraße)
- Westliche Ringstraße
- Westring
- Wormser Straße (vom Foltzring bis zum Ortsausgang)
- Zöllerring

Die Stadt reinigt in diesen Straßen die Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinne, ggfs. vorhandene Mittelstreifen und Verkehrsinseln sowie die Busbuchten und die öffentlichen Parkbuchten, die in diesen Straßen vorhanden sind.

Die Reinigung durch die Stadt erfolgt mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die Reinigung der Gehwege, der Radwege, der Geh- und Radwege, des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 3m sowie der Seitenstreifen, der Straßbankette und der Straßenböschung bis zu einer Breite von 3m hat – soweit vorhanden – mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (d.h. die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen) zu erfolgen.

zur Reinigungsgruppe IV gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- Bleichstraße (Teil des Röntgenplatzes und Parsevalplatzes)
- Jahnplatz (nur der Teil direkt an der Mahlastraße westlich des Gebäudes des TG von 1846 e.V. Frankenthal)
- Jakobsplatz (nur der Parkplatz im südlichen Bereich)
- Parsevalplatz

- Röntgenplatz
- Schaffnereiplatz

Die Stadt reinigt in diesen Straßen die Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinne, ggfs. vorhandene Mittelstreifen, Seitenstreifen, Verkehrsinseln und öffentliches Grün sowie die öffentlichen Parkbuchten und die öffentlichen Flächenparkplätze.

Die Reinigung durch die Stadt erfolgt mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die Reinigung der Gehwege, der Radwege sowie der Geh- und Radwege hat – soweit vorhanden – mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (d.h. die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen) zu erfolgen.

zur Reinigungsgruppe V gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- alle übrigen Stadtstraßen, Straßenteile (z.B. auch Stichstraßen), Straßenabschnitte, die nicht ausdrücklich einer der zuvor genannten Reinigungsgruppen I bis IV zugeordnet sind

Die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Straßenrinne, ggfs. vorhandene Mittelstreifen und Verkehrsinseln sowie die Busbuchten und die öffentlichen Parkbuchten, die in diesen Straßen vorhanden sind, der Gehwege, der Radwege, der Geh- und Radwege, des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 3m sowie der Seitenstreifen, der Straßenbankette und der Straßenböschung bis zu einer Breite von 3m hat – soweit vorhanden – mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (d.h. die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen) zu erfolgen.

Eine Gebührenerhebung nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgt nicht.

ANLAGE zu § 7 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung

Besonders für eine Glatteisbildung gefährdeten Stellen auf Grund der allgemeinen Erfahrung sind:

- Nordbrücke
- Flomersheimer Brücke
- Brücke im Studernheimer Weg
- Spitzenbuschbrücke
- Kreuzung Foltzring / Benderstraße / Europaring (bei den Gymnasien)
- Kreuzung Mörscher Straße / Nordring / Ostring (bei der Feuerwehr)
- Kreuzung Nordring / Westring / Carl-Benz-Straße (bei der Stadtklinik)

BEKANNTMACHUNG

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGebS)
vom 17.11.2025**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 07.10.2025 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung**
- § 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**
- § 4 Reinigungsgruppen**
- § 5 Gebührenfähige Kosten**
- § 6 Gebührengegenstand**
- § 7 Bemessungsgrundlage**
- § 8 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 9 Gebührenpflichtige**
- § 10 Zahlung der Gebühren**
- § 11 Vorausleistung**

§ 12 Konkurrenzen
§ 13 In-Kraft-Treten
Anlage

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere das Säubern der Straßen.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden.

§ 4 Reinigungsgruppen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Straßenreinigung wird in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:

- Reinigungsgruppe I:
wöchentlich mindestens 4 Reinigungen durch die Stadt
- Reinigungsgruppe II:
wöchentlich mindestens 1 Reinigung durch die Stadt
- Reinigungsgruppe III:
monatlich mindestens 1 Reinging durch die Stadt und die Reinigungspflichtigen
- Reinigungsgruppe IV:
Flächenparkplätze, monatlich mindestens 1 Reinigung durch die Stadt und die Reinigungspflichtigen
- Reinigungsgruppe V:
monatlich mindestens 1 Reinigung durch die Reinigungspflichtigen

Bei Bedarf kann die Stadt Frankenthal (Pfalz) weitere Reinigungen durchführen.

§ 5 Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.

(2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist.

(3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.

(4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist der des Buchgrundstücks. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden, wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist (wirtschaftliche Einheit).

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung.

(2) Die Reinigungsgebühr beträgt je laufendem Frontmeter Straßenlänge in der

- Reinigungsgruppe I 4,26 EUR/Monat
- Reinigungsgruppe II 0,54 EUR/Monat
- Reinigungsgruppe III 0,30 EUR/Monat
- Reinigungsgruppe IV 0,73 EUR/Monat

Bei den gebührenfähigen Kosten ist im Ansatz ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt.

(3) Als Straßenlänge im Sinne des. Abs. 1 und 2 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

(4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaltebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

§ 8 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 10 Abs. 1 Satz 1) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für

die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 10 Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalendervierteljahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekanntgemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Kommunalabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle zu zahlen und jeweils eineinhalb Monate nach dem Ende des Bemessungszeitraumes fällig (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.).

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 11 Vorausleistung

(1) Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen.

(2) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet.

§ 12 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 17.11.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

ANLAGE

**zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 07.10.2025
– Straßenreinigungssatzung (StrRS)**

sowie

**zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom
07.10.2025 – Straßenreinigungsgebührensatzung (StrRGebS)**

zur Reinigungsgruppe I gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- August-Bebel-Straße (vom Rathausplatz bis zur Elisabethstraße)
- Bahnhofstraße
- Fischergasse
- Glockengasse (von der Bahnhofstraße bis zur Synagogengasse)
- Kanalstraße (vom Rathausplatz bis zur Carl-Theodor-Straße)
- Karolinenstraße (von der Speyerer Straße bis zur Carl-Theodor-Straße)
- Rathausplatz
- Schnurgasse (von der Bahnhofstraße bis zur Synagogengasse)
- Speyerer Straße (vom Rathausplatz bis zur Welschgasse)
- Willy-Brand-Anlage (einschließlich ehemalige Färbergasse und Kornmarkt)
- Wormser Straße (vom Rathausplatz bis zum Foltzring)

Die Reinigung erfolgt insgesamt mindestens 4-mal wöchentlich sowie bei Bedarf durch die Stadt. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

zur Reinigungsgruppe II gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- Schlossergasse
- Sterngasse

Die Reinigung erfolgt insgesamt mindestens 1-mal wöchentlich sowie bei Bedarf durch die Stadt. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

zur Reinigungsgruppe III gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- Ackerstraße (von der Welschgasse bis zur Speyerer Straße)
- Albertstraße
- Albrecht-Dürer-Ring (außer die Anliegerstraße parallel zur Mahlastraße)
- Am Kanal (außer die parallele Anliegerstraße von Am Kugelfang bis zur Isenach)
- An der Langgewann (soweit innerörtlich)
- August-Bebel-Straße (von der Elisabethstraße bis zur Nürnberger Straße)
- Beindersheimer Straße
- Benderstraße
- Berliner Straße (nur die L523 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Carl-Benz-Straße
- Carl-Theodor-Straße
- Dürkheimer Straße
- Eisenbahnstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße)
- Elisabethstraße (vom Foltzring bis zur Kanalstraße)
- Elsa-Brändström-Straße
- Eppsteiner Straße
- Europaring (einschl. der Kreuzung mit dem Foltzring und der Benderstraße)
- Flomersheimer Straße (nur die L522 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Foltzring
- Frankenstraße (von der Mahlastraße bis zur Benderstraße)
- Frankenthaler Straße (ab Ortseingang Studernheim bis zur Sonnenstraße)
- Freinsheimer Straße
- Hans-Kopp-Straße
- Hauptstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heßheimer Straße
(außer die parallele Anliegerstraße zwischen Hausnr. 39 und der Lilienstraße)
- Holzhofstraße
- Industriestraße
- Jakobsplatz (ohne den im südlichen Teil gelegenen Parkplatz)
- Johannes-Mehring-Straße
- Johann-Klein-Straße
- Lamsheimer Straße
- Mahlastraße
(vom Speyerer Tor bis einschl. der Kreuzung mit der Schraderstraße und dem Albrecht-Dürer-Ring, außer die parallele Anliegerstraße zwischen der Hans-Kopp-Straße und der Hausnr. 54)
- Mörscher Straße
- Mühlbergstraße (ab Ortseingang Studernheim bis zur Sonnenstraße)
- Mühlstraße

- Nachtweideweg (Foltzring bis einschl. der Anliegerstraße Ostring)
- Neumayerring
- Nordring
(auf der gesamten Strecke, jedoch auf dem Abschnitt als L523 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Nürnberger Straße (von der August-Bebel-Straße bis zur Schmiedgasse)
- Ostring (nur die L523 ohne die parallele Anliegerstraße)
- Petersauer Weg (bis einschl. der Brücke über die Isenach)
- Pilgerstraße
- Schmiedgasse
- Sonnenstraße (von der Frankenthaler Straße bis zur Mühlbergstraße)
- Studernheimer Weg
- Turnhallstraße
- Welschgasse (von der Bahnhofstraße bis zu Ackerstraße)
- Westliche Ringstraße
- Westring
- Wormser Straße (vom Foltzring bis zum Ortsausgang)
- Zöllerring

Die Stadt reinigt in diesen Straßen die Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinne, ggfs. vorhandene Mittelstreifen und Verkehrsinseln sowie die Busbuchten und die öffentlichen Parkbuchten, die in diesen Straßen vorhanden sind.

Die Reinigung durch die Stadt erfolgt mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die Reinigung der Gehwege, der Radwege, der Geh- und Radwege, des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 3m sowie der Seitenstreifen, der Straßebankette und der Straßenböschung bis zu einer Breite von 3m hat – soweit vorhanden – mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (d.h. die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen) zu erfolgen.

zur Reinigungsgruppe IV gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- Bleichstraße (Teil des Röntgenplatzes und Parsevalplatzes)
- Jahnplatz (nur der Teil direkt an der Mahlastraße westlich des Gebäudes des TG von 1846 e.V. Frankenthal)
- Jakobsplatz (nur der Parkplatz im südlichen Bereich)
- Parsevalplatz

- Röntgenplatz
- Schaffnereiplatz

Die Stadt reinigt in diesen Straßen die Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinne, ggfs. vorhandene Mittelstreifen, Seitenstreifen, Verkehrsinseln und öffentliches Grün sowie die öffentlichen Parkbuchten und die öffentlichen Flächenparkplätze.

Die Reinigung durch die Stadt erfolgt mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf. Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die Reinigung der Gehwege, der Radwege sowie der Geh- und Radwege hat – soweit vorhanden – mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (d.h. die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen) zu erfolgen.

zur Reinigungsgruppe V gehören folgende Straßen/-abschnitte und Plätze:

- alle übrigen Stadtstraßen, Straßenteile (z.B. auch Stichstraßen), Straßenabschnitte, die nicht ausdrücklich einer der zuvor genannten Reinigungsgruppen I bis IV zugeordnet sind

Die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Straßenrinne, ggfs. vorhandene Mittelstreifen und Verkehrsinseln sowie die Busbuchten und die öffentlichen Parkbuchten, die in diesen Straßen vorhanden sind, der Gehwege, der Radwege, der Geh- und Radwege, des Straßenbegleitgrüns bis zu einer Breite von 3m sowie der Seitenstreifen, der Straßenbankette und der Straßenböschung bis zu einer Breite von 3m hat – soweit vorhanden – mindestens 1-mal monatlich sowie bei Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (d.h. die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Personen) zu erfolgen.

Eine Gebührenerhebung nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgt nicht.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 10.12.2025, 09:00 Uhr, findet im Konferenzzentrum des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 05.12.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

TagesordnungÖffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung
3. Aufstellung und Erlass einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027
(Haushaltsbegleitdrucksache - Einbringung)
- 3.1. Ergänzung zur Haushaltsdrucksache XVIII/1121;
hier: Stellenplan 2026 / 2027
- 3.2. Ergänzung zur Haushaltsbegleitdrucksache
4. Haushaltskonsolidierungskonzept
5. Anträge und Anfragen zum Haushalt
- 5.1. Vorschlag zum Bürgerhaushalt der Stadt Frankenthal (Pfalz) - 1
- 5.2. Mehr Stellen für zukünftige Gewerbegebiete
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

- 5.3. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Ausweisung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- 5.4. Sprachqualifizierung in Frankenthaler Kitas
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
6. Städtischer Kostenanteil an den Frankenthaler Friedhöfen 2026 und 2027
7. Sonderbedarf Zukunftskonzept EWF
8. Wirtschaftsplan 2026 und 2027 für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF -
9. Wirtschaftsplan für die Jahre 2026 und 2027 der Stadtklinik Frankenthal
10. Wirtschaftsplan für die Jahre 2026 und 2027 für das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal
11. Neukalkulation der Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule
12. Neukalkulation der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung
13. Satzung für das Stadtjugendamt hier: Satzungsänderung
14. Rechtsanspruch Ganztagsförderung (GaFöG), hier: Teilnahmegebühr für die Ferienfreizeiten ab 2026
15. Änderung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (TaPfs)
16. 13. Änderungssatzung der Satzung über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) - Stadtbüchereigebührensatzung
17. 1. Änderungssatzung über das Schullandheim der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Carlsberg vom 13.12.2024
18. Sondernutzungssatzung
19. Anweisung zur Feststellung bzw. Billigung des Konzernabschlusses 2024 der CongressForum Frankenthal GmbH

20. Wirtschaftsplans der Stadtwerke Frankenthal GmbH für das Geschäftsjahr 2026
21. Wirtschaftsplan der CongressForum Frankenthal GmbH für das Geschäftsjahr 2026
22. Bestellung des Jahresprüfers der Stadtwerke Frankenthal GmbH für das Geschäftsjahr 2026
23. Bestellung der Wirtschaftsprüfer der CongressForum Frankenthal GmbH für das Geschäftsjahr 2025
24. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2026 bis 2029 des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes der Stadt Frankenthal (Pfalz) – EWF –
25. Anweisung zur Zustimmung des Gesamtprojekt „Fernwärme Frankenthal“ der Stadtwerke Frankenthal
26. Grundsatzbeschluss (Ausweichschule / Neubau)
27. Sanierungs- und Modernisierungskonzept der Frankenthaler Sportplätze hier: Sanierungsreihenfolge
28. Sanierung des Sportplatzes des Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation (PIH)
hier: Grundsatzbeschluss
29. Neupriorisierung Bebauungspläne
- 29.1 Neupriorisierung B-Planverfahren, hier: Ergänzungsdrucksache
30. Bebauungsplan "Beindersheimer Straße West, 3. Teiländerung (Tierheim)", Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB
31. Bebauungsplan Nr. M 13 „Mörsch, Spitzäcker“, Städtebaulicher Vertrag
32. Lärmschutzmaßnahme Lambsheimer Straße
hier: Fortschreibung der Planung
33. Kommunalen Pflegebericht 2025 / 2027

34. Wahl einer Patientenförsprecherin

35. Nachwahl in Gremien

35.1 Nachwahl in Gremien

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

36. Erlass einer Parkgeböhrenordnung

37. Rückforderung von Fördermitteln für den Neubau der KiTa Weidstraße
hier: Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Jugend und Soziales vom
19.11.2025

38. Gebäude- und Inhaltsversicherung der Stadtverwaltung Frankenthal
(Pfalz), der Flüchtlingsunterkünfte der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz),
des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal und der Stadtklinik Frankent-
hal (Pfalz): Sachstand hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens

Anträge der Fraktionen

39. Erkenbert-Museum 2035
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

40. Förderprogramm Engagierte Kommunen
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

Anfragen der Fraktionen

41. Weiterentwicklung des Frankenthaler Weihnachtsmarkt
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion

Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags-, Grundstücks- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung
